Satzung für den Jugendrat der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 07.02.2022 folgende Satzung für den Jugendrat der Gemeinde Gnarrenburg beschlossen:

§ 1 Bildung eines Jugendrates

- (1) Als Interessenvertretung der in der Gemeinde Gnarrenburg lebenden Jugendlichen wird eine ehrenamtliche Jugendvertretung gebildet.
- (2) Die ehrenamtliche Jugendvertretung führt die Bezeichnung "Jugendrat".

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 15 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Jugendlichen der Gemeinde Gnarrenburg nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Bürgermeister, der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat. Er wirkt aktiv an der Gemeindeentwicklung mit.
- (2) Die Jugendräte sind verpflichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und nach ihren Grundsätzen zu handeln.
- (3) Die Mitglieder des Jugendrates werden durch den Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet (gem. § 43 NKomVG). Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Der Jugendrat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen.
- (5) Die Sitzungen des Jugendrates sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Der Jugendrat arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.
- (7) Dem Jugendrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:
 - a. Einflussnahme durch Vorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Gemeinde Gnarrenburg in allen Angelegenheiten, die die jugendlichen Einwohner betreffen.
 - b. Stellen von Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Themen an den Gemeinderat, dem Verwaltungsausschuss und den Fachausschüssen sowie die Gemeindeverwaltung.
 - c. Rederecht der Vorsitzenden des Jugendrates in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Jugendrates im Gemeinderat, dem Verwaltungsausschuss und den Fachausschüssen; im Verhinderungsfall steht dem gemäß § 8 Absatz 1 Satz 5 bestimmten Mitglied des Jugendrates das Rederecht zu.
- (8) Dem Jugendrat obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:
 - a. Abgabe von Stellungnahmen zu relevanten Vorhaben für Kinder und Jugendliche nach Aufforderung durch den Gemeinderat oder seiner Ausschüsse.
 - b. Berichterstattung über seine Arbeit mindestens einmal jährlich im Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Sport.

§ 4 Wahl des Jugendrates

- (1) Die Wahl des Jugendrates ist nach den in Art. 38 GG verankerten Wahlgrundsätzen durchzuführen. Es finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit im Folgenden nichts Anderweitiges bestimmt wird.
- (2) Das aktive (Wahlberechtigung) und passive Wahlrecht (Wählbarkeit) für die Wahl zum Jugendrat besitzen alle Jugendlichen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Nationalität.
 - a. die am Wahltag das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. die seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gnarrenburg gemeldet sind.
- (3) Der Bürgermeister als Wahlleiter, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ruft mittels öffentlicher Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg unter www.gnarrenburg.de zur Wahl auf.
- (4) Bewerbungen können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg eingegangen sein. Bewerber, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.
- (5) Die Bewerbung muss enthalten:
 - a. Vor- und Nachname
 - b. Anschrift
 - c. Tag der Geburt
 - d. Schule oder Berufsbezeichnung
 - e. eigenhändige Unterschrift
- (6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet ein Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Er ist aus 3 Beschäftigten der Gemeinde Gnarrenburg zu bilden. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich durch den Wahlausschuss benachrichtigt und namentlich auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg unter www.gnarrenburg.de öffentlich bekannt gemacht. Den zugelassenen Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich den Wahlberechtigten in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Im Falle einer Wahl sind in den Jugendrat die Bewerber gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.
- (7) Bei einer Kandidatur von weniger als 15, aber mindestens 4 zugelassenen Bewerbern, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Bewerber in den Jugendrat berufen. Sollte die Anzahl von mindestens 4 zugelassenen Bewerbern nicht erreicht werden, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall ruft der Bürgermeister erneut zur Wahl auf. Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Jugendrates, findet keine weitere Wahl statt.

§ 5 Wahlverfahren

- (1) Die Wähler sind über den Ablauf der Wahl, spätestens mit Zusendung der Wahlunterlagen, zu unterrichten. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.
- (2) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.
- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen entgeltfrei zugesandt.
- (4) Auf den Stimmzetteln sind alle Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf/Schüler und dem Wohnort aufgeführt.
- (5) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde Gnarrenburg eingegangen sein.
- (6) Das Ergebnis der Briefwahl wird von dem Wahlausschuss ermittelt. Das Wahlergebnis wird auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg unter www.gnarrenburg.de öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über Ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 6 Stimmabgabe, Sitzverteilung, Nachrücker, Ausscheiden

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese k\u00f6nnen alle einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerber verteilt werden. Gew\u00e4hlt sind die Bewerber mit den 15 h\u00f6chsten Stimmzahlen. Die anderen Bewerber werden in der Reihenfolge der von Ihnen erzielten Stimmen die n\u00e4chst festgestellten Bewerber bzw. Ersatzjugendr\u00e4te. Entfallen auf mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, entscheidet das Los, das der B\u00fcrgermeister/Wahlleiter zieht, \u00fcber die Platzierung.
- (2) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder scheidet im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der nächst festgestellte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Sinkt die Zahl der Jugendräte im Laufe der Amtszeit auf weniger als vier Mitglieder, besteht der Jugendrat für den Rest der Wahlperiode aus der tatsächlichen Zahl der Jugendräte, mindestens jedoch aus zwei Jugendräten, fort.
- (3) Aus dem Jugendrat scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder in den Gemeinderat eintritt. Ein Mitglied des Jugendrates kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden schriftlich über den Vorstand verlangen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden aus dem Jugendrat auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Jugendrates bei offensichtlicher und andauernder Inaktivität abberufen werden.
- (5) Vollendet ein Jugendratsmitglied während der Amtszeit das 25. Lebensjahr, scheidet er erst nach Ablauf der Amtszeit aus.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendrates beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, welche innerhalb eines Monats nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss erfolgen soll. Bis zur konstituierenden Sitzung, zu der vom Bürgermeister eingeladen wird, bleiben der bisherige Jugendrat und sein Vorstand im Amt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus:
 - a. zwei Vorsitzenden des Jugendrates
 - b. zwei gewählten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. eine/n Kassenwart/in
 - d. eine/n Schriftführer/in
 - e. eine/n Presse- und Öffentlichkeitswart/in

Die zwei Vorsitzenden sollten eine Jugendrätin und ein Jugendrat sein.

- (2) Diese Wahl leitet der Bürgermeister der Gemeinde Gnarrenburg.
- (3) Sind die stellvertretenden Vorsitzenden in der Ausführung ihrer Aufgaben (z.B. Wahrnehmung des Rede- und Antragsrechts in einer Gemeinderatssitzung) zeitgleich verhindert, kann der Jugendrat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder weitere temporäre Vertreter bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist Ansprechpartner für die an den Jugendrat herangetragenen Anliegen. Er
 - a. koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendrates,
 - b. bereitet Versammlungen vor,
 - c. stellt die Tagesordnung im Einvernehmen untereinander auf,
 - d. leitet die Sitzungen und
 - e. führt die Beschlüsse des Jugendrates aus.
- (5) Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenz, welche über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendrates hinausgeht.

§ 9 Arbeitsformen

- (1) Der Jugendrat kann themen- oder projektorientierte Arbeitsgruppen einrichten, die auch für Nicht-Mitglieder offen sein können; ihre Arbeit organisieren und leiten diese selbst.
- (2) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendratssitzung ein.
- (3) Die Arbeit von Arbeitsgruppen wird organisatorisch von der Gemeindeverwaltung unterstützt.

§ 10 Sitzungen, Geschäftsgang, Tagesordnung, Beschlussfassung

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung geben.
- (2) Zu den Sitzungen des Jugendrates werden die Mitglieder durch die Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung und erfolgt per E-Mail oder Tagespost. Zeit, Ort und Tagesordnung werden auf der Internetseite der Gemeinde Gnarrenburg unter www.gnarrenburg.de veröffentlicht. Machen dringend anstehende Probleme eine außerordentliche Einberufung notwendig,

kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

- (3) Der Jugendrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und durch die Vorsitzenden geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist der Jugendrat nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden.
- (4) Die Jugendräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendrates teilzunehmen. Bei Verhinderung sind die Vorsitzenden oder deren Stellvertreter unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Die Jugendräte sollen zu den Sitzungen des Jugendrates rechtzeitig erscheinen und Ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich bei den Vorsitzenden abzumelden.
- (5) Die Sitzungen des Jugendrates werden an einem für ihn passenden Ort angesetzt. Vorrangig sind kommunale Mehrzweckgebäude zu nutzen.
- (6) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendrates gestellt und haben Priorität. Alle Jugendräte können schriftlich oder in einer Jugendratssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde an die Gemeindeverwaltung richten, wobei Anfragen von Bedeutung schriftlich gestellt werden sollten. Anfragen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird mittels Zwischenbericht geantwortet. Mündliche Anfragen werden entweder sofort oder schriftlich beantwortet.
- (7) Die Vorsitzenden stellen die Wortmeldungen fest und erteilen das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmen sie die Reihenfolge nach der von ihnen geführten Redeliste. Jugendräte dürfen erst das Wort ergreifen, wenn es von den Vorsitzenden erteilt wurde.
- (8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Jugendrat widerspricht. Über die Umsetzung von Beschlüssen und Anträgen des Jugendrates entscheiden, je nach Zuständigkeit, der Bürgermeister, der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss.

§ 11 Protokoll, Schriftführung

- (1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen wird ein Protokoll als Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Das Protokoll ist von dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Mitwirkung im Jugendrat

- (1) Der Bürgermeister, im Verhinderungsfall eine von ihm beauftragte Person, nimmt an allen Sitzungen des Jugendrates beratend teil. Er unterstützt diesen nach bestem Wissen und Gewissen.
- (2) An den Sitzungen des Jugendrates können beratend mitwirken:
 - a. Orts- und Gemeinderäte

- b. Sachverständige
- c. Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung
- d. weitere Zuhörer

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Jugendrat führt eigenverantwortlich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch. Hierzu wählt er unter anderem einen Presse- und Öffentlichkeitswart.
- (2) Bei der Öffentlichkeitsarbeit wird der Jugendrat durch die Pressestelle der Gemeindeverwaltung unterstützt.
- (3) Soweit möglich, wird der Jugendrat in das Ratsinformationssystem der Gemeinde integriert.

§ 14 Budget

- (1) Dem Jugendrat wird jährlich ein Budget eingestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten, eigene Projekte und Ideen zu verwirklichen sowie die Jugend- und Jugendsozialarbeit zu fördern.
- (2) Hierfür werden durch den Gemeinderat entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt.
- (3) Die Höhe des Budgets beträgt im Gründungsjahr 5.000 €. Im Zuge der Haushaltsplanung der Gemeinde kann auf Basis der Aktivitäten des Jugendrates sowie der zur Verfügung stehenden Mittel eine jährliche Anpassung des Betrages erfolgen.
- (4) Darüber hinaus kann der Jugendrat aktiv Spendenarbeit durchführen.
- (5) Weitere Zuwendungen und Spenden an den Jugendrat müssen, je nach Zuständigkeit, vom Bürgermeister, dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Gemeinderat genehmigt werden.
- (6) Über die Verwendung des Budgets entscheidet der Jugendrat eigenverantwortlich. Hierzu erarbeitet der Jugendrat jährlich in Abstimmung mit dem Bürgermeister eine Richtlinie zur Mittelverwendung.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.